

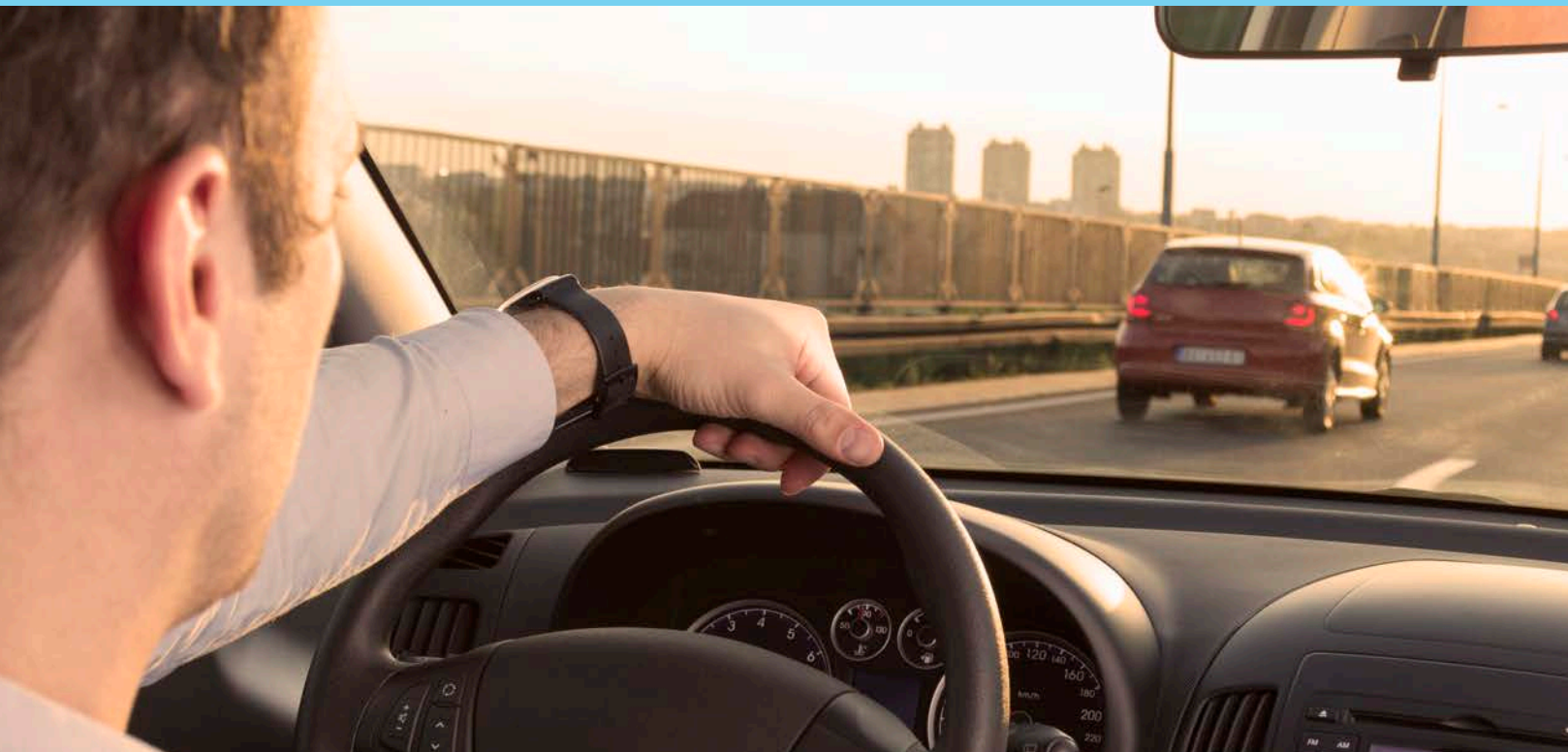


FAHRLEHRERPOST

Fahrschulpost: Ihre Fortbildung 04/2022

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32
89312 Günzburg | Tel: 08221/31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.



PRÜFTERMINVERGABE:
Antwort aus dem BMDV kann nicht
unwidersprochen bleiben!

Ab Seite 3

LESEN SIE AUCH IN DIESER AUSGABE

Interessenverband Deutscher
Fahrlehrer bei
Bundesverkehrsminister in Berlin

Seite 7

Recht auf digitalen
Theorieunterricht
abgeschmettert.

Seite 8

INHALTSVERZEICHNIS - IN DIESER AUSGABE LESEN SIE

Seite 3

Prüfterminvergabe: Antwort aus BMDV kann nicht unwidersprochen bleiben!

Seite 4

Beirat für Radverkehr am BMDV
Schlaganfall – das berufliche Aus für Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer?

Seite 5

Kreditzinsen steigen –
Recht auf Sondertilgung?

Seite 6

Rechtswidrige Rückforderung von Corona-Soforthilfen
Haft wegen Handynutzung

Seite 7

Nach E-Scooter-Fahrt Führerschein weg
Reporter will Sonderrechte
Interessenverband Deutscher Fahrlehrer bei Bundesverkehrsminister in Berlin

Seite 8

Recht auf digitalen Theorieunterricht abgeschmettert
Schaden in der Waschstraße durch Mitbenutzer
Mit Privatauto auf Dienstreise

Seite 8

SRK Seminarangebot

Seite 10

Verbesserungen für Minijobber
Einmalige Energiepauschale
Mit Blumenkübel kollidiert

Seite 11

Fehler im Impressum: Wettbewerbszentrale sieht nach Überprüfung Handlungsbedarf bei Fahrschulen

Seite 12

Erbschaftsteuer sparen!
Arbeitsunwillige riskieren Wohngeld
Raser und kein Fahrverbot?

Seite 13

Sind Säumniszuschläge verfassungswidrig?
Sind Umschulungen steuerlich absetzbar?
Wird Diesel nun unbezahlbar?

Seite 14

Sehr schnell unterwegs – Mithaftung bei Unfall
Autobahn: Für welche Fahrbahnen gilt das Schild?
Damit die Versicherung nicht kündigt

SPRUCH DES MONATS

*"Die größten Enttäuschungen
haben ihren Ursprung
in zu großen Erwartungen."*

Ernst Ferstl

IMPRESSUM

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber
Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965
E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung.de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 18 Abs. 2
MStV: Robert Klein (Geschäftsinhaber)
Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben
nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers
wider.

Haftungsausschluss

Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright

Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

Datenschutz

Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönliche Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Oktober 2022



PRÜFTERMINVERGABE: ANTWORT AUS DEM BMDV KANN NICHT UNWIDERSPROCHEN BLEIBEN!

Der Appell des Interessenverbands Deutscher Fahrlehrer (IDF) an den Bundesverkehrsminister, der in der letzten Fahrlehrerpost abgedruckt ist, blieb nicht ohne Resonanz. Im September erhielten wir vom Leiter der Abteilung Straßenverkehr, Guido Zielke, im Auftrag des Ministers eine ausführliche Rückmeldung, die sich für den Interessenverband Deutscher Fahrlehrer jedoch teilweise vage und nicht nachvollziehbar gestaltet.

Darin verweist das Bundesverkehrsministerium unter anderem auf ein Umfrageergebnis unter den Bundesländern. Demnach werde die vom Interessenverband Deutscher Fahrlehrer geforderte Rücknahme der Prüfzeitverlängerung von allen Bundesländern abgelehnt. Als Begründung wird angeführt, dass die Möglichkeit einer fundierten Einschätzung der Fahrkompetenz und einer fundierten Rückmeldung an die Bewerber nicht für die Bewältigung einer zeitlich befristeten angespannten Prüfterminvergabe wieder in Frage gestellt werden sollte. Der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer traut den Sachverständigen allerdings als ausgewiesene Experten zu, die Fahrkompetenz auch in der Dauer der Prüfungszeit **vor** deren Verlängerung verlässlich einschätzen zu können. Und was die von den Ländern erwähnte geschaffene ausführliche fundierte Rückmeldung an die Fahrerlaubnisbewerber nach deren Prüfungsfahrt angeht, so dürften die Betroffenen wenig Interesse haben, die Äußerungen sorgfältig zur Kenntnis zu nehmen. Bei bestandener Prüfung überwiegt nach pädagogisch-psychologischen Erkenntnissen die Euphorie, bei Nichtbestehen der Frust. In solchen emotional geladenen Situationen finden keine nachhaltigen Lernprozesse statt.

Auch die angebliche Auffassung der Länder, dass die angespannte Terminalsituation im Wesentlichen Folge der Pandemie sei und nicht auf die verlängerten Prüfungszeiten zurückgeführt werden könne, ist unserer Auffassung nach unzutreffend. So könnten bei Fortbestand der bisher gültigen Prüfungszeiten pro Tag und Prüfer mindestens zwei zusätzliche Fahrerlaubnisprüfungen abgenommen werden, das summiert sich Monat für Monat in Deutschland auf eine gewaltige Anzahl!

Die nach wie vor bestehende prekäre Situation der Prüftermine wird in dieser Stellungnahme ziemlich dreist heruntergespielt. Die Situation habe sich laut Bundesländer durch einschlägige Maßnahmen bereits verbessert. So seien neue Mitarbeiter für den Bereich der Fahrerlaubnis ausgebildet worden, Befugnissträger aus zentralen Unternehmensbereichen für Fahrerlaubnisprüfungen (re) aktiviert, Sachverständige, die zur Abnahme von Prüfungen berechtigt sind und in anderen Unternehmensbereichen tätig sind, verstärkt eingesetzt usw. Unseren Recherchen zufolge kommt davon noch sehr wenig an der „Basis“ an.

Außerdem war bereits **vor** der Pandemie erkennbar, dass die Prüforganisationen für die anstehende Verlängerung der Prüfzeiten personell nicht vorgesorgt haben. Darauf hat der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung mehrfach hingewiesen.

Im Antwortschreiben des Verkehrsministeriums wird auch behauptet, dass durch die **teilweise** Umsetzung der Optimierten Fahrerlaubnisprüfung (OPFEP) Fortschritte eingetreten seien. Der Interessenverband

Deutscher Fahrlehrer hat in seiner Stellungnahme zum Antwortschreiben darum gebeten diese angeblich eingetretenen Fortschritte im Einzelnen nachweislich zu benennen. Außerdem haben wir moniert, dass fundierte Aussagen über die Wirksamkeit von OPFEP nur durch wissenschaftliche Befunde gemacht werden können, die von versierten neutralen Lernpsychologen durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang haben wir auch nachgefragt, ob diesbezüglich ein Gutachten in Auftrag gegeben wurde bzw. wird. Abschließend teilt das Ministerium noch einen Seitenhieb auf die Fahrschulen aus. Es verwies darauf, dass Fahrschulen Termine „hamstern“ und diese erst zu einem Zeitpunkt wieder freigeben, an dem sie nicht mehr anders belegt werden können. Damit verknüpft ist der Hinweis des Ministeriums, auf Fahrschulen einzuwirken, damit sie mehr kollegiales Miteinander praktizieren.

Der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer verweist auf die durch die Prüforganisationen angebotenen Möglichkeiten der Terminbelegung, die dieses Vorgehen problemlos ermöglichen. Veränderte Anmeldemodalitäten würden hier rasch Abhilfe schaffen, so der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer. Die Bemühung der Fahrschulen um Prüftermine für ihre Kunden ist zudem eine rein freiwillige „Serviceleistung“. Wenn sich alle Prüfungskandidaten selbst bei den Prüforganisationen anmelden müssten, so hätten diese einen enormen zusätzlichen Personalbedarf, was die Wartezeiten auf Prüftermine nochmals erheblich verlängern würde.

Wir halten Sie auch in dieser Sache auf dem Laufenden und berichten darüber in unserer nächsten Ausgabe der Fahrlehrerpost.

BEIRAT FÜR RADVERKEHR AM BMDV

Bundesverkehrsminister Dr. Wissing erklärte in einer Pressemitteilung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, dass er gemeinsam mit Experten und Verantwortlichen vor Ort den Radverkehr voranbringen will. Bessere Bedingungen für Radfahrer machen den Verkehr ins-

gesamt sicherer, nachhaltiger und energieeffizienter, so Wissing. In dem dafür bis 2026 eingerichteten Beirat sind insgesamt 20 Mitglieder aus Verwaltung, Forschung und Lehre, sowie aus Verbänden vertreten. Er wird als Expertengremium dem BMDV beratend zu Seite stehen und

Unterstützung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Nationalen Radverkehrsplans 3.0 leisten, der Deutschland zum Fahrradland entwickeln soll.

Quelle: Pressemitteilung der BMDV vom 25. August 2022

SCHLAGANFALL – DAS BERUFLICHE AUS FÜR FAHRLEHRERINNEN UND FAHRLEHRER? DAS MUSS NICHT SEIN

In unserem Beitrag in Fahrlehrerpost Nr. 1/2022 haben wir darauf hingewiesen, dass ein Schlaganfall (med.: Apoplex) Auswirkungen auf die geistige oder körperliche Eignung zum Führen von KFZ haben kann, was zur Folge hat, dass die Betroffenen zwar „nach erfolgreicher Therapie und Abklingen des akuten Ereignisses ohne Rückfallgefahr“ weiterhin zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T nicht aber zum Führen von Kfz der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E und FzF geeignet sind. Das hat erhebliche, ja teils dramatische Folgen für die Betroffenen und deren Fahrlehrerlaubnis.

Denn nach der gesetzlichen Regelung in § 11 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) muss seit 2018 jede(r) Fahrlehrer(in) für den Fortbestand der Fahrlehrerlaubnis alle fünf Jahre seine körperliche und geistige Eignung nachweisen. Dies geschieht wie bei der Beantragung der Fahrlehrerlaubnis entweder durch Vorlage eines Zeugnisses oder eines Gutachtens. Der Nachweis kann gemäß § 11 Absatz 2 FahrIG auch durch die Vorlage eines Führerscheins der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE, der nach 1998 erteilt worden sein muss und nicht älter als fünf Jahre sein darf oder innerhalb der letzten fünf

Jahre verlängert worden sein muss, erbracht werden. Nach einem Schlaganfall wird dies nicht mehr möglich sein.

Warum? Ein Schlaganfall stellt eine Durchblutungsstörung im Gehirn dar und ist damit eine kreislaufabhängige Störung der Gehirntätigkeit. Problematisch ist dies insofern, als gemäß Nummer 6.4 der Anlage 4 (zu den §§ 11, 13 und 14) der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) bei kreislaufabhängigen Störungen der Hirntätigkeit eine **Eignung zum Führen von Kfz der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E und FzF nach einem Schlaganfall nicht mehr gegeben ist.**

Dies wird von den Erlaubnisbehörden rigoros gehandhabt. Das bedeutet, dass die Behörde, sobald sie Kenntnis von einem Schlaganfall erlangt, die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens im Hinblick auf die Fahreignung in den Fahrerlaubnisklassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T verlangen wird. Sofern der Schlaganfall und dessen geistige und körperliche Konsequenzen dort bestätigt werden, kann es sein, dass die Fahreignung hinsichtlich dieser Klassen möglicherweise ganz oder teilweise oder mit Hilfsmitteln erhalten bleibt.

Auf die Fahreignung in den C- und D-Klassen und damit die Fahrlehrerlaubnis hat dies jedoch keine Auswirkung. Die Fahreignung in diesen Klassen ist nach einem Schlaganfall gemäß Nr. 6.4 der Anlage 4 zur FeV nicht mehr gegeben. Damit entfällt die Voraussetzung der körperlichen und geistigen Eignung gemäß §§ 2 Absatz 1 Nummer 2 und 11 Absatz 1 FahrIG für die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis. Die Folge daraus ist, dass die Fahrlehrerlaubnis von der Behörde gemäß § 14 Absatz 2 FahrIG **widerrufen werden muss.**

Einen Lichtblick für den oder die Betroffenen gibt es dennoch: Denn in der Regel übersehen die Behörden, wie jüngst in einem vom Autor dieser Zeilen vertretenen Fall geschehen, die Vorbemerkung Nummer 3 zu der Auflistung in Anlage 4 zur FeV. Diese lautet:

„3. Die nachstehend vorgenommenen Bewertungen gelten für den Regelfall. Kompensationen durch besondere menschliche Veranlagung, durch Gewöhnung, durch besondere Einstellung oder durch besondere Verhaltenssteuerungen und -umstellungen sind möglich. Ergeben sich im Einzelfall in dieser Hin-



sicht Zweifel, kann eine medizinisch-psychologische Begutachtung angezeigt sein.“

Grundsätzlich werden in den Fragestellungen, die die Behörden den Aufträgen zu medizinisch-psychologischen Begutachtungen zugrunde legen keine solchen Zweifel auch nur ansatzweise in Erwägung gezogen. Darauf muss der Betroffene selbst drängen und sollte sich hierbei unbedingt eines fachlich versierten im Fahrlehrerrecht erfahrenen Rechtsanwaltes bedienen. Denn es liegt durchaus im Rahmen des Möglichen, dass beim Betroffenen eine solche Ausnahme vom Regelfall, wie Vorbemerkung Nummer 3 zur Anlage 4 FeV geregelt, vorliegt.

So verhielt sich dies auch im oben erwähnten Fall. Der Fahrlehrer hatte eine Lähmung der rechten Hand zu beklagen. Dies hinderte ihn aber

nicht daran, auch Pkw mit Schaltgetriebe zu fahren. Die Behörde interessierte sich nicht dafür. Auch nicht für ein vom Fahrlehrer vorgelegtes Gutachten, das ihm bescheinigte, dass er in der Lage war Pkw mit Schaltgetriebe zu fahren und dass eine solche Kompensation, wie in Vorbemerkung 3 zur Anlage 4 FeV geregelt, vorlag. Die Behörde erklärte das Gutachten des Verkehrsmediziners als nicht verwertbares „Privatgutachten“ (quasi als Gefälligkeitsgutachten) und widerrief die Fahrlehrerlaubnis des Fahrlehrers.

Erst nach Klageerhebung und mithilfe des Verwaltungsgerichts erklärte sich die Behörde damit einverstanden, eine zusätzliche Begutachtung, interessanterweise bei demselben Verkehrsmediziner, zu beauftragen. Nach erneutem Gutachten und einer Fahrprobe auf einem C1-Kfz, die ohnehin nur das bestätigten, was zuvor

auch schon dargelegt worden war, wurde dem Fahrlehrer die Fahrlehrerlaubnis wieder erteilt.

Dies zeigt, dass es sich auch in hoffnungslos erscheinenden Fällen lohnt, genau hinzuschauen, um Fehler der Erlaubnisbehörde aufzudecken und für sein Recht zu streiten. Vor allem wenn es um den Widerruf der Fahrlehrerlaubnis wegen eines körperlichen oder geistigen Mangels im Sinne der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung geht. Denn deren Vorbemerkung Nummer 3 wird von den Behörden grundsätzlich übersehen und eventuelle Kompensationen nicht geprüft.

Dietrich Jaser, Rechtsanwalt
Spezialist für Fahrlehrerrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Strafverteidiger
www.fahrlehrerrecht.com

KREDITZINSEN STEIGEN – RECHT AUF SONDERTILGUNG?

Die Banken haben in letzter Zeit deutlich an der Kreditzinsschraube gedreht und werden diesen Trend nach oben auch weiter fortsetzen. Kreditverträge mit fester Laufzeit und Festzins sind davon nicht betroffen. Wehe aber, wenn die Laufzeit endet, dann kommt für viele die sehr unangenehme Überraschung, nun monatlich tiefer in die Tasche greifen zu müssen. Wer Geld übrig hat, kann seine Restschuld über Sondertilgungen verringern und so die Laufzeit des Kredits verkürzen. Allerdings sind Banken über zusätzliche Rückzahlungen nicht gerade begeistert, da sie weniger Zinseinnahmen verbuchen können.

Grundsätzlich wird das Recht auf Sondertilgungen durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) Paragraph 500 garantiert, wobei es für Immobilienkredite eingeschränkt ist. Hier sind zusätzliche Rückzahlungen nur

möglich, wenn ein berechtigtes Interesse des Darlehensnehmers besteht, wenn etwa die Immobilie verkauft werden soll oder wenn ein höherer Kredit benötigt wird, den die aktuelle Bank jedoch nicht gewähren will.

Sondertilgungen sind auch nicht in jedem Fall kostenfrei. Durch sogenannte Vorfälligkeitsentschädigungen versuchen Banken wenigstens einen Teil ihrer entgangenen Zinseinnahmen wieder wett zu machen. Die Höhe dieser Gebühr ist jedoch begrenzt. So kann bei Krediten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr höchstens ein Prozent des vorzeitig zurückbezahlten Betrags verlangt werden, bei Restlaufzeiten unter einem Jahr sind es nur 0,5 Prozent.

Darüber hinaus sieht das Gesetz bei Krediten mit einem Festzins nach zehn Jahren Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht vor. Dies berechtigt

nach einer Frist von sechs Monaten die Restschuld in einem Betrag zurückzuzahlen.

Gut beraten ist man in jedem Fall, wenn man bereits bei Abschluss eines Kreditvertrags die Möglichkeit von Sondertilgungen vereinbart.

Quelle: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Seminar- Termine

finden Sie unter
fahrlehrerweiterbildung.de
oder auf Seite 9

RECHTSWIDRIGE RÜCKFORDERUNG VON CORONA-SOFORTHILFEN

Im März 2020 war zu erkennen, dass Unternehmer und Selbstständige wegen verschiedener staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten würden. Daher beschloss der Bund zur Bereitstellung kurzfristiger Finanzhilfen das Förderprogramm "Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbstständige". Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie veröffentlichte hierzu auch ein Eckpunktepapier.

Im April beantragte eine Transportunternehmerin eine Soforthilfe aus dem Programm "NRW-Soforthilfe 2020" in Höhe von 25.000,00 EUR. Hierbei versicherte sie pflichtgemäß, dass ihre wirtschaftliche Tätigkeit durch die COVID-19-Pandemie wesentlich beeinträchtigt sei, da entweder

- mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 01.03.2020 durch die COVID-19-Pandemie weggefallen seien oder
- die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert seien oder
- die Umsatzerzielungsmöglichkeiten

ten durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie massiv eingeschränkt worden seien oder

- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens zu erfüllen.

Daraufhin erfolgte auch die Auszahlung der Soforthilfe in der beantragten Höhe.

Im Juni 2021 musste die Unternehmerin nun den Nachweis über ihren damaligen Liquiditätsengpass erbringen. Aus den eingereichten Unterlagen errechnete die Behörde einen zuschussfähigen Betrag von gerade mal knapp 5.300 Euro und forderte den überzahlten Betrag zurück.

Dagegen klagte die Betroffene vor dem Verwaltungsgericht Köln.

Zur Begründung ihrer Klage verwies sie unter anderem darauf, dass bei der Beantragung der Soforthilfe von einer allgemeinen Rückzahlungsverpflichtung auf Basis des Liquiditätsengpasses nicht die Rede gewesen sei, sondern allenfalls von einer Rückzahlung bei Überkompensation.

Außerdem sei aus dem Bewilligungsbescheid nicht deutlich erkennbar, dass es sich um eine vorläufige Bewilligung handle. Den Unternehmern sei auch eine unbürokratische einmalige Zuwendung "ohne Wenn und Aber" versprochen worden. Der Liquiditätsengpass stelle keinen adäquaten Maßstab zur Bestimmung der Höhe der Soforthilfe dar, weil daraus der Umsatzausfall nicht erkennbar sei. So müsse zum Beispiel ein Unternehmen, das seine Rücklagen investiert habe, mangels Liquiditätsengpasses zurückzahlen, während andere die Soforthilfe behalten könnten, obwohl beide gleichermaßen von pandemiebedingten Umsatzausfällen betroffen seien. Dies verzerre den Wettbewerb zu Gunsten liquiditätsschwacher Unternehmen.

Das Verwaltungsgericht gab ihrer Klage statt. Sollten Sie ebenfalls eine Corona-Soforthilfe aus diesem Hilfsprogramm des Bundes beantragt haben und zu Rückzahlungen aufgefordert worden sein, dürfte es lohnenswert sein, die Rechtmäßigkeit auch in anderen Bundesländern juristisch überprüfen zu lassen.

Quelle:
VG Köln 16 K 505/22

HAFT WEGEN HANDYNUTZUNG

Ein Pkw-Fahrer war in einer 70er Zone um 15 km/h zu schnell unterwegs. Dabei las er auf seinem Handy zwei Textnachrichten und schrieb eine sehr kurze Antwort. Dann legte er das Mobiltelefon in der Mittelkonsole ab. Im gleichen Zeitraum näherte er sich unbemerkt in einer langgezogenen Rechtskurve einer Radfahrerinnen mit ihrer dreijährigen Tochter auf dem Fahrradkindersitz und der davor mit ihrem Kinderrad fahrenden sechsjährigen Tochter. Als der Auto-

fahrer wieder aufschaute, sah er die Familie zu spät und versuchte noch abzubremsen. Dennoch kollidierte er mit einer Geschwindigkeit von über 80 km/h mit den Fahrradfahrern. Die Mutter wurde bei diesem Unfall getötet, die beiden Mädchen überlebten schwer verletzt.

Vor Gericht gab er die Tat zu und zahlte den Geschädigten auch Schmerzensgeld. Dennoch verurteilte ihn das Amtsgericht Pader-

born wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von zunächst zwei Jahren, ohne die Strafe zur Bewährung auszusetzen, reduzierte das Strafmaß jedoch später um drei Monate. Der Angeklagte ging vor dem Oberlandesgericht (OLG) Hamm in Berufung, um die Bewährung zu erwirken.

Das OLG bestätigte jedoch das Urteil des Amtsgerichts mit der Begrün-



derung, dass sich der Angeklagte für einen belanglosen Austausch von Textnachrichten über dieses Verbot und die dadurch geschützten Sicherheitsinteressen anderer Verkehrsteilnehmer ohne Bedenken hinweggesetzt habe.

Deshalb sei trotz Geständnis und Schmerzensgeldzahlung eine Bewährung keine Option gewesen.

Die Verurteilung zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten ist mit der Ent-

scheidung des Oberlandesgerichts Hamm rechtskräftig.

Quellen:

LG Paderborn,
Az 05 Ns - 18 Js 491/19 - 8/21;
OLG Hamm, Az. III-4 RVs 13/22

NACH E-SCOOTER-FAHRT FÜHRERSCHEIN WEG

Ein E-Scooter-Fahrer wurde unter erheblichem Drogeneinfluss von der Polizei erwischt und angezeigt. Das zuständige Amtsgericht (AG) Kaiserslautern verurteilte den Mann zu einer Geldbuße von 500 Euro und einem Monat Fahrverbot.

Gegen das Fahrverbot wollte der Mann mittels einer Berufung am Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken vorgehen. Er begründete seinen Einspruch, dass im Zusammenhang mit einer Trunkenheits- oder Drogenfahrt auf einem E-Scooter nicht regelmäßig ein Fahrverbot zu verhängen sei, zumal das Fahrzeug infolge seines geringen Gewichts und seiner geringen Geschwindigkeit eher mit einem Fahrrad zu vergleichen sei.

Darauf ließ sich die Berufungsinstantz jedoch nicht ein und wies darauf hin, dass laut allgemeiner Rechtsprechung auch von einem E-Scooter ein erhebliches Gefährdungs- und Ver-

letzungspotential für Dritte ausgehe, das noch dadurch verstärkt werde, dass das Verkehrsmittel ohne eigene Anstrengung die Kraft des Elektromotors freisetze; insbesondere sei eine Geschwindigkeitsbeschleunigung erheblich leichter herbeizuführen, als mit einem konventionellen Fahrrad.

Die von E-Scootern ausgehende grundsätzliche Gefahr sei daher nicht deutlich geringer zu beurteilen als diejenige von Motorrollern oder Mofas. Daher sei es unerlässlich, dass der Fahrzeugführer diese Kraft auch beherrscht.

Das Urteil des Amtsgerichts wurde bestätigt, es blieb bei der verhängten Geldbuße von 500 Euro und dem Fahrverbot.

Quelle:

OLG Zweibrücken,
Az.: 1 Owi 2 SsBs 40/21

REPORTER WILL SONDERRECHTE

Ein Journalist, der schwerpunktmäßig über Verkehrsunfälle auf Bundesautobahnen berichtet, kassierte wegen rechtswidriger Anfahrten zum Unfallort auf Autobahnen bereits mehrere Bußgeldbescheide. Daraufhin beantragte er bei der zuständigen Behörde eine Ausnahmegenehmigung für die Nutzung von Dienstauffahrten und das Befahren von Seitenstreifen. Nachdem sein Antrag abgelehnt worden war, klagte er vor dem Verwaltungsgericht (VG) Karlsruhe. Er berief sich dabei auf das Grundgesetz Artikel 5, das die Presse- und Rundfunkfreiheit garantiert und sah sich in diesem Recht beschnitten, da er die Unfallstellen meist nur durch Ordnungswidrigkeiten erreichen könne. Das Gericht lehnte seinen Antrag ab und verwies auf den Vorrang der Verkehrssicherheit, der Unfallbeteiligten und der Rettungskräfte.

Quelle: VG Karlsruhe,
Az. 14 K 3375/20

INTERESSENVERBAND DEUTSCHER FAHRLEHRER BEI BUNDESVERKEHRSMINISTER IN BERLIN

Am 29. September waren die beiden Vorsitzenden des Interessenverbands Deutscher Fahrlehrer, Wolfgang Hesser und Robert Klein, zusammen mit anderen Verbänden zu

Gast bei Bundesverkehrsminister Dr. Wissing. Im Mittelpunkt des gemeinsamen Austausches stand die Digitalisierung der Fahrschüler-Ausbildung. Der Minister äußerte in diesem Zu-

sammenhang den Wunsch einer gemeinsamen Vorstellung der Fahrlehrerverbände dazu und bekundete für die Zukunft einen weiteren gemeinsamen Austausch.

RECHT AUF DIGITALEN THEORIEUNTERRICHT ABGESCHMETTERT

Eine Fahrschulinhaberin aus Hamburg erhielt während der Pandemie bis Ende März eine Ausnahmegenehmigung für die Erteilung des Theorieunterrichts in digitaler Form.

Im März 2022 traf das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) bezüglich der Fahrschülerausbildungsordnung (FahrschAusbO) eine Regelung, wonach der theoretische Unterricht als Präsenzunterricht

angeboten werden muss und ließ eine Abweichung davon nur in begründeten Einzelfällen zu. Mitte Mai beantragte die Fahrschulinhaberin eine Ausnahme von dieser Regelung der FahrschAusbO und begründete dies u.a. mit der Verletzung ihrer Berufsfreiheit. Die Behörde lehnte diesen Antrag ab und verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass die Antragstellerin als Inhaberin einer Fahrschulerlaubnis auch über einen

vorschriftsmäßigen Unterrichtsraum verfügt. Dagegen zog die Unterlegene vor das Verwaltungsgericht (VG) Hamburg und beantragte eine einstweilige Anordnung, um eine Wiederaufnahme des digitalen Theorieunterrichts zu erwirken. Dies lehnte das Gericht jedoch ab und verurteilte die Klägerin zur Kostenübernahme des Verfahrens.

Quelle: VG Hamburg, Az. 5 E 2299/22

SCHADEN IN DER WASHSTRASSE DURCH MITBENUTZER

Ein Pkw-Fahrer bemerkte nach Verlassen der Waschstraße Lackschäden an seinem Fahrzeug und führte diese auf den abgerissenen Heckscheibenwischer seines Vordermanns zurück.

Seine Klage auf Schadenersatz wurde vom Amtsgericht Stendal abgewiesen. Daraufhin ging der Geschädigte in Berufung. Aber auch das Landgericht (LG) Stendal wies seine Klage ab. Seine Begründung, der Beklagte habe seinen Heckscheibenwischer vor Einfahrt in die Waschstraße nicht in waagrechte Position gebracht, schmetterte das Landgericht ab.

Es verwies darauf, dass es weder eine gesetzliche noch vertragliche Verpflichtung gebe, den Heckscheinwerfer in eine bestimmte Position zu bringen.

Quelle: LG Stendal, Az. 22 S 6/22

MIT PRIVATAUTO AUF DIENSTREISE

Nutzt ein Arbeitnehmer seinen privaten PKW für Dienstreisen, kann er die dadurch entstehenden Aufwendungen steuerlich als Werbungskosten geltend machen. Dabei kann er wahlweise 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer berechnen oder aber die tatsächlich entstandenen Kosten ermitteln. Vor allem in Zeiten sehr hoher Spritpreise wird letztere Variante durchaus interessant. Dazu muss jedoch der individuelle Kilometersatz anhand der Kfz-Kosten für einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelt werden.

Im konkreten Fall akzeptierte das Finanzamt die Kostenermittlung über 12 Monate nur für den Zeitraum eines Kalenderjahres. Weil der Steuerpflichtige jedoch davon abgewichen war, akzeptierte es lediglich die Pauschale von 30 Cent pro Kilometer. Der Betroffene erhob dagegen Klage am Finanzgericht (FG) München. Das Gericht vertritt die Auffassung, dass der Zeitraum nicht an ein Kalenderjahr gebunden sein muss. Demnach konnte der Betroffene die jahresübergreifend ermittelten Kosten in voller Höhe steuerlich absetzen. Außerdem stellte das FG München für die Ermittlung des Kilometersatzes

bei Leasingfahrzeugen noch folgende Punkte klar:

- Bei Leasing gehören Sonderzahlung, Kfz-Zubehörkosten, Kfz-Zusatzkosten und Reifenkosten zu den Gesamtkosten. Diese Kosten sind in demjenigen Zwölfmonatszeitraum anzusetzen, in dem sie gezahlt worden sind.
- Der einmal ermittelte Kilometersatz kann so lange angesetzt werden, wie sich die Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben, z. B. so lange die Leasingraten konstant geblieben sind bzw. der Abschreibungszeitraum noch läuft.
- Wechselt der Arbeitnehmer während der Laufzeit des Leasingvertrags vom Einzelnachweis der Fahrtkosten zum pauschalen Kilometersatz von 30 Cent, kann die Leasingsonderzahlung nur zeitanteilig berücksichtigt werden.

Das letzte Wort in dieser Angelegenheit hat jedoch der Bundesfinanzhof (BFH), dessen Urteil noch aussteht.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach



SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot

Seminarart	Dauer	Ort	Seminartermin	Kosten in €
Fahrlehrerfortbildung § 53 Abs. 1 FahrIG	3 Tage	Günzburg	10.11. – 12.11.22	230
		Cham	10.11. – 12.11.22	230
		Günzburg	09.02. – 11.02.23	230
		Regensburg	16.02. – 18.02.23	230
		Buchen (Odenwald)	20.04. – 22.04.23	230
		Günzburg	16.03. – 18.03.23	230
		Günzburg	11.05. – 13.05.23	230

Buchung von Einzeltagen ist möglich. 1 Tag 150 Euro, 2 Tage 230 Euro

Seminarleiter-Fortb. § 53 Abs. 2 Nr. 1 FahrIG ASF	1 Tag	Günzburg	11.03.23	110
---	-------	----------	----------	-----

Seminarleiter-Fortb. § 53 Abs. 2 Nr. 2 FahrIG FeS	1 Tag	Günzburg	10.03.23	110
---	-------	----------	----------	-----

BWL-Lehrgang § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG	70 Std.	Günzburg	21.11. – 30.11.22	900
			20.03. – 29.03.23	900

Ausbildungsfahrlehrer-Fortbildung § 53 Abs. 3	1 Tag	Günzburg	in Planung	120
---	-------	----------	------------	-----

Die Seminarkosten sind mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

unsere Seminare gelten in allen Bundesländern

weitere Termine auf Anfrage

laufende Aktualisierung unter www.fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg **Telefon: 08221-31905**

VERBESSERUNGEN FÜR MINIJOBBER

Seit 1. Oktober 2022 können Minijobber statt bisher 450 Euro monatlich nun 520 Euro steuerfrei dazuverdienen. Außerdem legte die Regierung fest, dass sich die Hinzuverdienstgrenze zukünftig dynamisch an den Mindestlohn anpassen werde.

Das bedeutet auch, dass sich die Verdienstgrenze gleichbleibend an einer wöchentlichen Arbeitszeit von zehn Stunden orientiert. Ebenfalls wurde

die Überschreitung der Minijob-Verdienstgrenze geregelt. Das Gesetz sieht als gelegentliche Überschreitung in begründeten Fällen nun einen Zeitraum von bis zu zwei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres vor. In den Überschreitungsmonaten darf der Verdienst maximal 1040 Euro, also das Doppelte betragen, so dass sich ein jährlicher steuerfreier Hinzuverdienst auf insgesamt höchstens 7.280 Euro ergibt. Auch die Mi-

nijob-Grenze wird erhöht, und zwar von 1.300 auf 1.600 Euro monatlich. Im neuen Übergangsbereich müssen die Arbeitgeber allerdings auch steuerlich tiefer in die Tasche greifen. Von ca. 28 Prozent bei einem Verdienst von etwas über 520 Euro werden die Abgaben gleitend bis 1.600 Euro Lohn auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag hochgeschraubt.

Quelle: minijob-zentrale.de

EINMALIGE ENERGIEPAUSCHALE

Im zweiten Entlastungspaket der Bundesregierung wurde auch für bestimmte Teile der Bevölkerung die Zahlung einer einmaligen Energiepauschale festgeschrieben. Mit dem Septembergehalt erhielten alle Beschäftigten diesen Betrag ausbezahlt, auch Minijobber.

Bei Selbstständigen soll die Einkommensteuer-Vorauszahlung einmalig um diesen Betrag gesenkt werden.

Die Energiepreispauschale unterliegt der Einkommenssteuer. Beschäftigte mit hohem Steuersatz bekommen damit von den 300 Euro weniger ausbezahlt als Erwerbstätige mit geringerem Einkommen. Ohne Abzüge kommt die Sonderzahlung denjenigen Erwerbstätigen zugute, die unter dem steuerlichen Grundfreibetrag liegen. 2022 sind das 10.347 Euro.

Das dritte Entlastungspaket beschert

nun auch Rentnern diese Zuwendung und zwar mit der Dezemberzahlung ihrer Rente.

Wer diese Einmalzahlung als berechnigte Bezugsperson nicht erhalten hat, kann sie über eine Steuererklärung für 2022 einfordern.

Quelle: bundesfinanzministerium.de/energiepreispauschale

MIT BLUMENKÜBEL KOLLIDIERT

Ein Pkw-Fahrer übersah auf dem Weg zu seiner Tochter beim Einbiegen in eine Spielstraße einen dort in Fahrtrichtung rechts aufgestellten Blumenkübel.

Er kollidierte mit ihm, und es entstand an seinem Fahrzeug ein Schaden von über 1.000 Euro. Er verklagte die Stadt auf Schadenersatz, weil das Gefäß nicht besonders gekennzeichnet war.

Am Abend des Schadensereignisses war es dunkel neblig und regnerisch, so dass der Blumenkübel laut Aussage des Geschädigten trotz äußerst

langsamer Fahrweise nicht erkennbar war. Zudem habe die Stadt bislang nichts unternommen, obwohl es in der Vergangenheit bereits mehrfach zu Unfällen gekommen sei.

Das Landgericht (LG) Koblenz wies die Klage ab und verwies darauf, dass ein Fahrer bei Dunkelheit nur so schnell fahren darf, dass er innerhalb der überschaubaren Strecke anhalten kann.

Außerdem sei ihm durch frühere Besuche bekannt gewesen, dass in dieser Straße Blumenkübel als Ver-

kehrsberuhigung aufgestellt sind.

Und grundsätzlich treffe einen Fahrer, der bei Dunkelheit auf ein unbeleuchtetes unbewegtes Hindernis auffährt, immer ein Verschulden.

Nachdem ihm ein derart schwerwiegender Verkehrsverstoß unterlaufen sei, spiele die Frage der ausreichenden Kennzeichnung des Blumenkübels nur eine untergeordnete Rolle. Die Klage wurde abgewiesen.

Quelle: LG Koblenz, Az. 5 O 187/21



FEHLER IM IMPRESSUM: WETTBEWERBSZENTRALE SIEHT NACH ÜBERPRÜFUNG HANDLUNGSBEDARF BEI FAHRSCHULEN

Bei der Wettbewerbszentrale sind in der letzten Zeit wieder häufiger Beschwerden wegen Fehlern im Impressum auf den Internetseiten von Fahrschulen eingegangen. Die Wettbewerbszentrale hat dies zum Anlass genommen, im Rahmen einer Untersuchung die Internetseiten von insgesamt 50 Fahrschulen in 10 Großstädten daraufhin zu überprüfen, ob die Angaben im Impressum vollständig und gesetzeskonform sind.

Die Verpflichtung, eine Anbieterkennzeichnung (üblicherweise „Impressum“ genannt) auf der Internetseite einer Fahrschule anzugeben, ergibt sich aus § 5 Telemediengesetz. Die in 8 Ziffern aufgelisteten Informationen müssen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar auf der Internetseite zu finden sein.

Dazu gehören u. a.

1. der Name und die ladungsfähige Anschrift der Fahrschule, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihr ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. sofern das Unternehmen eingetragen ist, das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das es eingetragen ist, und die entsprechende Registernummer,
4. die gesetzliche Berufsbezeichnung

und der Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist und

5. in Fällen, in denen die Fahrschule eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzt, die Angabe dieser Nummer.

Da Fahrschulen für ihre Tätigkeit eine besondere Erlaubnis nach § 17 Abs. 1 des Fahrlehrergesetzes benötigen, sind sie auch verpflichtet, die für sie zuständige Aufsichtsbehörde nach § 50 Fahrlehrergesetz anzugeben. Es reicht dazu die Angabe von Namen und Sitz der Aufsichtsbehörde.

Bei Überprüfung der 50 Internetauftritte von Fahrschulen hat die Wettbewerbszentrale in insgesamt 19 Fällen einen Grund zur Beanstandung gesehen. In 18 Fällen fehlte die Angabe der Aufsichtsbehörde. In einem dieser 18 Fälle wurde zusätzlich nicht hinreichend deutlich, wer die Fahrschule betreibt.

In einem weiteren Fall wurde als Aufsichtsbehörde das örtliche Amtsgericht genannt, das aber eine Aufsicht über Fahrschulen nicht durchführt. Eine solche falsche Angabe ist irreführend und erschwert die vom Gesetzgeber mit den korrekten Angaben gewünschte Möglichkeit einer Überprüfung.

Die Wettbewerbszentrale hat in allen 19 Fällen die betroffenen Fahrschulunternehmer auf die jeweils betreffenden Fehler im Impressum

im Rahmen eines Hinweisschreibens aufmerksam gemacht. Sie hat damit erreicht, dass die fehlenden oder falschen Angaben ergänzt bzw. korrigiert wurden.

Die Erfüllung von gesetzlichen Informationspflichten stellt für alle Unternehmen einen erheblichen Aufwand dar. Unternehmer, die sich diesen Aufwand auch der regelmäßigen Kontrolle der Informationen ersparen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verhindern will.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass solche Fehler bei der Erfüllung von gesetzlichen Informationspflichten auch zu kostenpflichtigen Abmahnungen führen können. Darüber hinaus besteht auch die Gefahr, dass die zuständigen Behörden Bußgelder verhängen. Aus diesem Grund rät die Wettbewerbszentrale schon seit vielen Jahren, bei der Erstellung des Impressums auf Internetseiten von Fahrschulen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu achten.

Wettbewerbszentrale,
Büro Bad Homburg
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Peter Breun-Goerke
www.wettbewerbszentrale.de

idfl.de

Mitglied werden!
Interessenverbände
Deutscher
Fahrlehrer e.V. (IDF)

ERBSCHAFTSTEUER SPAREN!

Die Erbschaftsteuer ist für den Staat insgesamt eine sehr lukrative Einnahmequelle. Obwohl das Vermögen des Erblassers bereits aus versteuerten Einnahmen stammt, kommt nicht jeder Erbe darum herum. Wichtig ist es allemal, die staatlichen Freibeträge zu kennen.

So können Ehepartner und eingetragene Lebensgemeinschaften bis zu einer halben Million Euro steuerfrei erben, Kinder bis zu 400.000 Euro, Enkelkinder bis zu 200.000 Euro. Ge-

schwister, Nichten, Neffen und Lebensgefährten müssen sich mit gerade einmal 20.000 Euro begnügen. Vermögen darüber hinaus wird steuerlich erfasst.

Außerdem kommen Kinder, Ehe- und Lebenspartner meist noch in den Genuss eines Versorgungsfreibetrags. Für Ehe- oder Lebenspartner beläuft sich dieser auf 256.000 Euro, Kinder und Stiefkinder können je nach Alter zwischen 10.300 und 52.000 Euro geltend machen.

Und schließlich gewährt der Staat noch einen Freibetrag für Hausrat und weitere Gegenstände.

Einzelheiten dazu und weitere Informationen, insbesondere auch zur Schenkung können der Internetseite des Bundesfinanzministeriums entnommen werden.

Quelle:
Bundesministerium für Finanzen, Erbschaft & Schenkungssteuer

ARBEITSUNWILLIGE RISKIEREN WOHNGELD

Erwerbsfähige Wohngeldbezieher müssen eine zumutbare Arbeit annehmen, um ihr Einkommen zu erhöhen. Ansonsten verlieren sie ihren Anspruch auf Wohngeld.

Die zuständige Behörde in Berlin hat einem über Sechzigjährigen die Zahlung verweigert. Der gelernte Informatiker hängte seinen Beruf an den Nagel und arbeitete als Nachhilfelehrer für Mathematik. Er bewohnte als Mieter allein ein Einfamilienhaus

mit vier Zimmern. Zur Begründung der Zahlungsverweigerung gab die Behörde an, dass er eine seiner Ausbildung angemessene Stelle nicht angetreten habe. Somit läge ein gesetzlicher Ausschlussgrund wegen missbräuchlicher Inanspruchnahme vor. Daraufhin klagte er vor dem Verwaltungsgericht (VG) Berlin.

Aber auch das Gericht sah den Antrag des Klägers auf Wohngeldzahlung als unangemessen und sozialwidrig an.

Es wies darauf hin, dass Wohngeld nach dem Willen des Gesetzgebers nur gewährt werde, wenn der Antragsteller seinen angemessenen Wohnbedarf weder selbst noch mit Hilfe seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen decken könne. In seinem Alter sei zumindest eine geringfügige Beschäftigung noch ohne weiteres möglich.

Quelle:
VG Berlin 21 K 170/20

RASER UND KEIN FAHRVERBOT?

Verkehrsteilnehmer, die rasen, bringen nicht nur sich und andere in Gefahr, sondern riskieren auch Geldbußen und Fahrverbote.

Ein Mann fuhr auf der Autobahn mit seinem Pkw mindestens 43 km/h schneller als dort erlaubt war. Damit handelte er sich eine Geldbuße von 160 Euro und einen Monat Fahrverbot ein. Gegen das Fahrverbot klagte der Betroffene vor Gericht. Er berief sich dabei auf die Ausnahmeregelung, die ein Fahrverbot aussetzt, sofern es eine „außergewöhnliche

Härte“ nach sich zieht. Der Kläger gab unter anderem an, dass er im Beruf als Kraftfahrer noch in Probezeit sei und ihm ohne Begründung gekündigt werden könnte.

Das Amtsgericht Wiesbaden hob das Fahrverbot auf und setzte die Geldbuße auf 320 € fest, wogegen die Staatsanwaltschaft Wiesbaden Berufung beim Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main einlegte. Das OLG hob das Urteil auf und setzte das Fahrverbot wieder ein. Es begründete seine Entscheidung damit,

dass sich das Amtsgericht allein auf die Aussage des Betroffenen verlassen hat, der vorgab, seinen Arbeitsplatz aller Wahrscheinlichkeit nach zu verlieren, ohne diese Angabe zu überprüfen.

Allerdings verwies das Gericht den Fall zurück an das Amtsgericht Wiesbaden, das nun zu prüfen hat, ob tatsächlich eine „besondere Härte“ vorliegt.

Quelle: OLG Frankfurt am Main, Az. 3-Ss-OWi 415/22



SIND SÄUMNISZUSCHLÄGE VERFASSUNGSWIDRIG?

Der Satz für Erstattungs- und Nachzahlungszinsen wurde von der Finanzverwaltung von 6 Prozent auf 1,8 Prozent gesenkt, die Säumniszuschläge blieben jedoch unverändert bei einem Prozent pro Monat, also 12 Prozent im Jahr. Solche Säumniszuschläge fallen immer dann an, wenn Steuerzahlungen nicht zum Fälligkeitszeitpunkt geleistet wurden. Ein Unternehmen, das die Umsatz-

steuer nicht fristgerecht entrichtet hatte, hatte wegen der Höhe der fälligen Säumniszuschläge vorläufigen Rechtsschutz beantragt.

Daraufhin gewährte das Finanzgericht (FG) Münster für die ab 1. Januar 2019 aufgelaufenen Zinsen einen Rabatt von 50 Prozent, der Bundesfinanzhof sagte darüber hinaus auch einen vorläufigen Rechtsschutz für

alle Säumniszuschläge seit dem 1.1.2019 zu. Mit dieser Angelegenheit wird sich auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) befassen. Daher sollten im Falle einer Festsetzung von Säumniszuschlägen Abrechnungsbescheide beantragt und dagegen Rechtsmittel eingelegt werden.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 9364 Rettenbach

SIND UMSCHULUNGEN STEUERLICH ABSETZBAR?

Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung können als Sonderausgaben bis zu 6.000 Euro pro Kalenderjahr steuerlich geltend gemacht werden. Mangels ausreichend hoher Einkünfte gehen solche Aufwendungen häufig ohne steuerliche Effekte unter, da insoweit kein Verlustvortrag möglich ist. Bei einer Zweitausbildung hingegen können die Ausgaben als vorweggenommene Werbungskosten oder als Be-

triebsausgaben abgesetzt werden. Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) erkennt Zweitausbildungen oder Umschulungen jedoch nur dann an, wenn eine Erstausbildung formell abgeschlossen wurde.

Dies wurde einem Steuerpflichtigen, der nach einem Praktikum als Selbständiger in der Veranstaltungstechnik gewerbliche Einkünfte erzielt hatte, zum Verhängnis, da er seiner-

zeit die Ausbildung zum Veranstaltungskaufmann nicht absolviert hatte. Nach dem Erwerb der Privat- und Berufspilotenlizenz erzielte er daraus auch Einkünfte, konnte aber vor dem FG keinen Abzug der Werbungskosten dafür durchsetzen. Allerdings hat der Bundesfinanzhof (BFH) Revision zugelassen. Das Urteil steht noch aus.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

WIRD DIESEL NUN UNBEZAHLBAR?

Die Politik versäumt keine Gelegenheit, die Ursachen für den hohen Ölpreis auf die Ukraine-Krise zu schieben. Ein Blick „hinter die Kulissen“ lässt jedoch unschwer erkennen, dass die drastische Preisexplosion vor allem von Diesel bereits vor der Verhängung von Sanktionsmaßnahmen gegen Russland erfolgte, mit ziemlicher Sicherheit verursacht auch durch die rigorosen Lockdowns im Zusammenhang mit Corona. Die Verknappung von Dieselmotoren dürfte dramatische Auswirkungen auf die

Weltwirtschaft haben, auf die Güterherstellung und den Gütertransport, zum Beispiel mit Schiffen oder Lkws. Auch Militär und Bauindustrie sind auf diesen Treibstoff angewiesen, um ihre schweren Maschinen und Fahrzeuge bewegen zu können. Aus dieser Perspektive sei die Frage erlaubt, wem ein russisches Ölembargo mehr schadet, Putin oder der übrigen Welt, zumal dies Indien als Abnehmer russischen Erdöls nicht gerade unangelegen kam. Jüngsten Schätzungen nach würde ein niedriger Dieselpreis wohl auch den

politisch gewollten weiteren Ausbau der E-Mobilität ernsthaft gefährden, denn die Strompreise werden auf absehbare Zeit kaum spürbar sinken. Wer sein Fahrzeug an der Ladesäule oder über das öffentliche Stromnetz „betanken“ muss, hat eine erhebliche Kostensteigerung zu schultern. Damit die „Ladesäule“ dann wirtschaftlich mit der „Dieseltankstelle“ konkurrieren kann, müsste der Dieselpreis auf etwa 2,40 Euro klettern, um etwa dieselben Energiekosten für 100km Wegstrecke berappen zu müssen.

SEHR SCHNELL UNTERWEGS – MITHAFTUNG BEI UNFALL

Ein Pkw-Fahrer war auf der Autobahn ohne Tempolimit auf der linken Spur mit etwa 200km/h unterwegs. Ein anderer übersah den herannahenden Wagen und wechselte ebenfalls auf die linke Spur, um seinen Vordermann zu überholen, und es kam zu einer Kollision. Der Geschädigte forderte vom Spurwechsler einen vollumfänglichen Schadenersatz, den ihm das Landgericht München

auch zuerkannte. Daraufhin zog der Unfallverursacher vor das Oberlandesgericht (OLG) München, das eine Mithaftung bei dem Autofahrer sah, der mit siebzig Kilometer schneller als der Richtgeschwindigkeit unterwegs gewesen war, obwohl es kein Tempolimit gab. Als Begründung führte es an, dass eine derart hohe Geschwindigkeit die Gefahr erhöhe, dass andere das Tempo des heran-

nahenden Fahrzeugs unterschätzen. Dadurch erhöhe sich die Betriebsgefahr, weshalb eine Mithaftung von 25 Prozent gerechtfertigt sei, zumal ein Gutachten zur Einschätzung kam, dass der Unfall bei Einhaltung der Richtgeschwindigkeit von 130 km/h hätte vermieden werden können.

Quelle: OLG München, Az. 10 U 7382/21

AUTOBAHN: FÜR WELCHE FAHRBAHNEN GILT DAS SCHILD?

Ein Pkw-Fahrer fuhr auf der Autobahn. Rechts am Einfädungsstreifen war ein Schild mit Tempo 80 angebracht. Er wurde mit etwa 130km/h geblitzt. Die Behörde belegt ihn mit 600 Euro Bußgeld und einem einmonatigen Fahrverbot. Dies entspricht dem doppelten Satz, den der Bußgeldkatalog dafür vorsieht, da die Behörde von einem vorsätzlichen Verstoß ausging. Dagegen klagte der Betroffene. Er gab zwar an, das Schild gesehen zu haben, habe aber angenommen, dass es sich nur auf den

rechten Streifen beziehe, nicht aber auf die durchgehenden. Das Schild am linken Rand sei durch einen Lkw verdeckt gewesen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf ließ diese Argumentation nicht gelten. Es verwies darauf, dass im konkreten Fall keine irreführende Häufung von Verkehrszeichen vorlag. Auch die Forderung des Klägers, dass ein Schild unmittelbar rechts neben den beiden durchgehenden Fahrstreifen hätte stehen müssen, entkräftete es mit dem Hinweis, dass dieses Verkehrs-

schild an dieser Stelle ein lebensgefährliches Verkehrshindernis für die Fahrer darstellen würde. Außerdem stellte das Gericht klar: Wenn eine Geschwindigkeitsbegrenzung nur für einen Fahrstreifen gilt, ist sie über diesem angebracht. Schilder, die rechts neben der Spur aufgestellt sind, beziehen sich auf alle Spuren. Die Entscheidung der Behörde wurde somit gerichtlich bestätigt.

Quelle: OLG Düsseldorf, Az. 2 RBs 31/22

DAMIT DIE VERSICHERUNG NICHT KÜNDIGT

Die Kündigung einer privaten Unfall- oder Schadenversicherung wirkt sich häufig negativ auf eine Neuversicherung bei einem anderen Unternehmen aus. In jedem Fall ist eine einseitige Kündigung jedoch rechtmäßig, das heißt eine Weiterversicherung kann rechtlich nicht eingeklagt werden, da Versicherer privatrechtliche Institutionen sind, die gewinnorientiert arbeiten.

Nach Eintritt eines Schadenfalls oder wenn bei Vertragsabschluss falsche Angaben gemacht wurden, ist es

möglich, das fristlose außerordentliche Kündigungsrecht anzuwenden. Bei Rechtsschutzversicherungen greift dies jedoch erst nach zwei eingetretenen Schadensfällen.

In allen anderen Fällen kann der Versicherer zum Ablauf des Versicherungsjahres oder des Kalenderjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zur Hauptfälligkeit der Zahlung den Versicherungsvertrag einseitig auflösen, mit Ausnahme der Kfz-Versicherung, wo nur eine Ein-Mo-

natsfrist einzuhalten ist. Auch nicht bezahlte Versicherungsbeiträge können übrigens einen Kündigungsgrund darstellen. Oft lohnt es sich, die Kündigungsabsicht der Versicherung etwa durch das Aushandeln neuer Versicherungsbedingungen abzuwenden, zum Beispiel eine höhere Selbstbeteiligung oder höhere Beiträge zu akzeptieren. Ebenso sollte bereits im Vorfeld überlegt werden, kleinere Schäden selbst zu übernehmen.

Quelle: Stiftung Warentest

BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRGANG § 18 ABS. 1 SATZ 1 NR. 5 FAHRLG

21. bis 30. November 2022

Kosten: 900 Euro

Anmeldung unter Tel. 08221-31905
(Montag bis Donnerstag 11-17 Uhr, Freitag 11-14 Uhr)
oder www.fahrlehrerweiterbildung.de

Jetzt Mitglied werden! Es lohnt sich!



- günstiger Monatsbeitrag
- aktuelle Infos
- fachliche Beratung

Nur als Team sind wir stark!

Anmeldung unter 08221/250773

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V. - IDF